

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Franziska Brychcy (LINKE)

vom 25. März 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 27. März 2025)

zum Thema:

**Weitere Rückschritte bei der Inklusion an Berliner Schulen mit der neuen
Sonderpädagogikverordnung?**

und **Antwort** vom 10. April 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 14. April 2025)

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie

Frau Abgeordnete Franziska Brychcy (Die Linke)
über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/22127

vom 25. März 2025

über „Weitere Rückschritte bei der Inklusion an Berliner Schulen mit der neuen
Sonderpädagogikverordnung?“

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Trifft es zu, dass die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie (SenBJF) die Dritte Verordnung zur Änderung der Sonderpädagogikverordnung bereits am 3.3.2025 veröffentlicht hat, obwohl die Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung, Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung (SenASGIVA) einen Mitzeichnungsvorbehalt geäußert und aufrecht erhalten hat?

Zu 1.: Nein.

2. § 10 GGO II sieht vor, wie bei nicht ausgeräumten Meinungsverschiedenheiten bis zur möglichen Einleitung eines Chef*innengesprächs vorzugehen ist. Hat sich die SenBJF an diese Vorgaben gehalten? Hat ein Gespräch auf Chef*innenebene der beiden Häuser stattgefunden? Wenn ja, wann und mit welchem Ergebnis? Wenn nein, warum nicht?

4. Welche Position vertrat die SenASGIVA in ihrer frühzeitigen Stellungnahme vom 21.10.2024 zum Entwurf zur Änderung der Sonderpädagogikverordnung? (Bitte die besagte Stellungnahme beifügen!)

5. Welche Position formulierte die SenASGIVA in ihrem Vorbehaltsschreiben vom 18.02.2025 im Rahmen des formalen Mitzeichnungsverfahrens? (Bitte das besagte Schreiben beifügen!)

6. Wie, wann und mit welchem Inhalt antwortete die SenBJF darauf? (Bitte die Antwort der SenBJF beifügen!)

7. Wie, wann und mit welchem Inhalt beantwortete die SenASGIVA dieses Schreiben? (Bitte die Antwort der SenASGIVA beifügen!) Formulierte die SenASGIVA in diesem Schreiben die Aufrechterhaltung des Mitzeichnungsvorbehalts?

9. Inwiefern bezieht die SenBJF die von SenASGIVA geäußerten Vorbehalte ein? Ist eine weitere oder rückwirkende Änderung der Sonderpädagogikverordnung geplant?

Zu 2., 4.-7. und 9.: Der Akt der Willensbildung und Abstimmung innerhalb der Senatsverwaltungen gehört in den Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung und ist nicht vom Auskunftsrecht umfasst.

3. Warum hat SenBJF gegen die Regelungen zum Mitzeichnungsverfahren nach § 10 GGO II verstoßen?

8. Welche Konsequenzen ergeben sich aus dem Verstoß der SenBJF im Mitzeichnungsverfahren?

Zu 3. und 8.: Aus Sicht der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie waren alle Mitzeichnungsvorbehalte ausgeräumt, sodass kein Verfahrensverstoß vorliegt.

Berlin, den 10. April 2025

In Vertretung

Christina Henke

Senatsverwaltung für Bildung,

Jugend und Familie